

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (1-Fach-Studium)

Vorläufige Version bis zur Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Universität Trier!

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 3. Juli 2019 die folgende Ordnung der Universität für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom **XX Monat Jahr** genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (APOB) der Universität Trier die Prüfung im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (1-Fach-Studium) des Fachbereichs IV der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Gliederung des Studiums

Das Bachelorstudium der Wirtschaftsinformatik wird als ein 1-Fach-Studium angeboten. Das Studium ist aufgeteilt in das Fachstudium der Fächer Wirtschaftsinformatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre und Grundlagen.

§ 3 Studiumumfang und Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums in Semesterwochenstunden ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus 4 Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, die den Fachrichtungen Wirtschaftsinformatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre oder Mathematik angehören, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs IV bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein

Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§5 Modulprüfungen

(1) Neben den in der APOB festgelegten Prüfungsformen ist folgende weitere Prüfungsform zulässig: Studienprojekte gemäß §6.

(2) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(3) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß dem Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.

§ 6 Studienprojekt

(1) Um dem besonderen Anwendungsbezug der Wirtschaftsinformatik gerecht zu werden, ist ein Studienprojekt zu absolvieren. Das Studienprojekt soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, praxisrelevante Fragestellungen innerhalb einer festgelegten Frist unter Bedingungen zu bearbeiten, die vergleichbar sind mit der späteren Berufspraxis (berufsbezogene Kompetenz).

(2) Das Studienprojekt ist in der Regel eine Gruppenarbeit und erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von 9 Monaten, welche auch vorlesungsfreie Zeiten einschließt. Ausnahmen sind möglich. Die Themenvergabe findet üblicherweise im vorhergehenden Semester statt.

(3) Im Studienprojekt sind folgende Teilleistungen durch die Gruppe zu erbringen: a) das praktische Projektergebnis (in der Regel ein demonstrierbarer Softwareprototyp), b) der Zwischenbericht, c) der Abschlussbericht, d) die Präsentation der Projektergebnisse und Zwischenergebnisse. Hierbei ist der Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes aufgrund objektiver Kriterien (z.B. Protokolle oder Seitenangaben zu Berichten) klar und deutlich kenntlich zu machen.

(4) Das Studienprojekt ist nur bestanden, wenn die/der Studierende das Projekt vollständig bearbeitet, an allen verpflichtenden Terminen anwesend ist und alle Teilleistungen des Studienprojets erbracht hat. bzw. an der Erstellung aller Teilleistungen der Gruppe in ausreichendem Maße beteiligt war.

(5) Die Bewertung des Studienprojektes erfolgt anhand der erarbeiteten praktischen und schriftlich dokumentierten Projektergebnisse, sowie unter angemessener Berücksichtigung der Projektdurchführung. Bei der Bewertung durch die Prüferin oder den Prüfer ist darauf zu achten, dass der zu bewertende Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes aufgrund objektiver Kriterien (z.B. Protokollen oder Seitenangaben zu Berichten) klar und deutlich unterscheidbar zu beurteilen ist.

(6) Studienprojekte, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Studienprojekten kann eine andere als die ursprüngliche Aufgabe bearbeitet werden.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Die Dauer mündlicher Prüfungen ist im Anhang geregelt.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren ist im Anhang geregelt.

(2) Eine mündliche Ergänzungsprüfung nach Maßgabe der APOB ist einmalig im Studienverlauf möglich. Sie muss innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des entsprechenden Prüfungsergebnisses abgelegt werden.

§ 9 Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit bildet zusammen mit einem Kolloquium über den Inhalt der Arbeit eine Einheit. Mit dem erfolgreichen Abschluss werden insgesamt 15 Leistungspunkte erworben, wobei 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit entfallen und 3 Leistungspunkte auf das Kolloquium.

(2) Mit der Bachelorarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem aus der Wirtschaftsinformatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen kann.

(3) Die Bachelorarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer der Fächer Wirtschaftsinformatik, Informatik oder Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich IV der Universität Trier ausgegeben und betreut. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist zusätzlich zu den in der APOB geforderten gebundenen Exemplaren auch in einer elektronischen Version einzureichen, die eine Prüfung auf Plagiat erlaubt.

(5) Das Kolloquium findet im Beisein mindestens eines/einer der Prüfenden der Bachelorarbeit statt. Ist nur ein Prüfender/eine Prüfende anwesend, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer dem Kolloquium beiwohnen, die oder der dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen nach Maßgabe der APOB angehört. Die oder der Studierende hält hierbei einen wissenschaftlichen Vortrag von maximal 20 Minuten über das Thema der Bachelorarbeit. Zusätzlich findet eine wissenschaftliche Diskussion von mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten statt.

(6) Für das Kolloquium wird keine Note vergeben, stattdessen bewerten die anwesenden Prüfenden es mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Ein mit „nicht bestanden“ bewertetes Kolloquium kann innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden. Wird auch das wiederholte Kolloquium mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Bachelorarbeit nicht bestanden.

§ 10 Zeugnis

Der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit wird im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2019/2020 für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 eingeschrieben worden sind, studieren nach der für sie bisher geltenden Prüfungsordnung weiter. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser neuen Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2019/2020 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2023 nach der bisherig für sie gültigen Prüfungsordnung ablegen.

§10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den xx.xx.2019

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier

Universitätsprofessor Dr. Stefan Näher

Anhang

Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (1F)

1. Modulplan

1.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Pflichtmodule im Bereich <i>Wirtschaftsinformatik</i>						
1	Grundlagen und Methoden der Wirtschaftsinformatik	1-2	6	10		Klausur (90 Min.)
2	Management von Softwareprojekten	3	3	5		Portfolio-Prüfung
3	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	3	4	5		Klausur (90 Min.)
4	Digitale Geschäftsprozesse und Entscheidungen	3	3	5		Klausur (90 Min.) (nicht endnotenrelevant)
5	Praktikum Künstliche Intelligenz	4	5	5		Portfolio-Prüfung
5	Data Mining	4	3	5		Klausur (90 Minuten)
6	Agentenbasierte Modellierung	5	3	5		Klausur (90 Minuten)
7	Web Entwicklung	5	3	5		Portfolio-Prüfung
8	Studienprojekt	5	10	15	Programmierung I, Methodik der Wirtschaftsinformatik I	Studienprojekt
9	Kolloquium Bachelorarbeit	6		12 + 3	Programmierung I, Programmierung II, Methodik der Wirtschaftsinformatik I	Bachelorarbeit Kolloquium

Pflichtmodule im Bereich <i>Informatik</i>						
10	Programmierung I	1	6	10		gemäß FPO Informatik
11	Algorithmen und Datenstrukturen	2	6	10		gemäß FPO Informatik
12	Programmierung II	2	3	5		gemäß FPO Informatik
13	Datenbanksysteme	3	3	5		gemäß FPO Informatik
Pflichtmodule im Bereich <i>Betriebswirtschaftslehre (BWL)</i>						
14	Grundzüge der BWL – Leistungsprozesse	2	6	5		gemäß FPO BWL
15	Grundzüge der BWL – Führungsprozesse	3	3	5		gemäß FPO BWL
16	Grundzüge der BWL – Rechnungswesen	3	3	5		gemäß FPO BWL
17	Vertiefte Grundlagen der BWL	4/5/6	4-6	10		gemäß FPO BWL
Pflichtmodule im <i>Grundlagenbereich</i>						
17	Grundzüge der Mathematik	1	8	10		gemäß FPO BWL
18	Methodik der Wirtschaftsinformatik I	1	2	5		Portfolio-Prüfung (nicht endnotenrelevant)
19	Elementare Logik	2	3	5		gemäß FPO Informatik
20	Statistik	4	8	10		gemäß FPO BWL (nicht endnotenrelevant)
21	Methodik der Wirtschaftsinformatik II	4	2	5		Portfolio-Prüfung (nicht endnotenrelevant)

1.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich im 4., 5. und 6. Semester müssen insgesamt 15 LP erbracht werden.

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Spezielle Themen der Wirtschaftsinformatik 1	4/5/6	2-3	5		Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
2	Spezielle Themen der Wirtschaftsinformatik 2	4/5/6	2-3	5		Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
3	Wahlmodul Informatik 1	4/5/6	2-5	5		gemäß FPO Informatik
4	Wahlmodul Informatik 2	4/5/6	2-5	5		gemäß FPO Informatik
5	Wahlmodul Informatik 3	4/5/6	2-5	5		gemäß FPO Informatik
6	Wahlmodul BWL	4/5/6	4-6	10		gemäß FPO BWL

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Wirtschaftsinformatik.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Auslandsaufenthalte oder Praktika sind nicht verpflichtend vorgesehen, werden jedoch empfohlen.

Das Mobilitätsfenster liegt im 3. oder 4. Semester.